

Stellungnahme

der IG Bildende Kunst im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum Leitlinien-Entwurf der Europäischen Kommission, C (2021) 8838:

Leitlinien zur Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen

Tarifverträge und Empfehlungen von Mindeststandards für Solo-Selbstständige ermöglichen!

Tarifverträge sind ein unverzichtbares Instrument kollektiver Rechtsgestaltung, um verbindliche Mindeststandards in der Erwerbsarbeit festzulegen. Sie wirken dem Ungleichgewicht von Vertragspartner_innen entgegen und haben das Potenzial, die ökonomische und soziale Absicherung von Lohnabhängigen zu verbessern - auch von Solo-Selbstständigen wie beispielsweise bildenden Künstler_innen.

Als Interessenvertretung bildender Künstler_innen begrüßen wir daher die Initiative der Europäischen Kommission, mit den vorgelegten Leitlinien den Weg zu verfolgen, dass das EU-Wettbewerbsrecht die Bemühungen von Solo-Selbstständigen nicht behindert, ihre Arbeitsbedingungen, einschließlich des Arbeitsentgelts, per Tarifvertrag zu verbessern, wenn sie sich in einer relativ schwachen Position befinden, z. B. aufgrund einer äußerst ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht.

Im Detail regen wir eindringlich einige Nachbesserungen an, um nicht ausgerechnet Solo-Selbstständige in schwächsten Verhandlungspositionen aus den Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Art. 101 AEUV auszuschließen. In solchen Ausgangspositionen befinden sich oftmals bildende Künstler_innen, sie sind in der Regel Solo-Selbstständige.

Ad (13) (14) (18): Geltungsbereich der Leitlinien grundsätzlich ausdehnen auf auch Empfehlungen von Mindeststandards abseits von Vereinbarungen mit Gegenparteien

Die Leitlinien sehen eine Ausnahme von Art. 101 AEUV für Vereinbarungen vor, die kollektiv zwischen bestimmten Solo-Selbstständigen und ihre/n Gegenparteien ausverhandelt und abgeschlossen werden. Diese Ausnahme gilt es jedoch unbedingt auch auf Beschlüsse von Vereinigungen oder auf Vereinbarungen zwischen Solo-Selbstständigen auszudehnen. Es ist begrüßenswert, dass in diesen Fällen nicht automatisch eine Unvereinbarkeit mit Art. 101 AEUV angenommen wird, hier brauchte es jedoch Rechtssicherheit.

Empfehlungen von Mindeststandards für Solo-Selbstständige in Kunst und Kultur sind wesentliche erste Schritte auf dem Weg zu erstrebenswerten Tarifverträgen. Sie sind Kalkulationshilfen für einen angemessenen Unternehmer_innenlohn und somit auch mögliche und notwendige Vorarbeit für Verhandlungsgrundlagen. Sie tragen bei, Honorardumping zu verhindern, bedeuten aber keine Wettbewerbsverzerrungen.

Der Schutz des freien Wettbewerbs wird durch Empfehlungen von Mindeststandards nicht eingeschränkt. (Bildende) Künstlerische Tätigkeit entzieht sich schon aufgrund der individuellen eigenschöpferischen Leistung der klassischen Logik von Wettbewerb mit konkurrierenden Produkten und Dienstleistungen: Weder Preisabsprachen zur Verhinderung von Wettbewerb, Produktionsbegrenzungen, eine Aufteilung der Märkte oder Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung würden durch Tarifverhandlungen und -verträge begünstigt. Das Argument für Wettbewerbsvorschriften zum Schutz von Konsument_innen greift im Kunst- und Kultursektor nicht, schon gar nicht in der Freien Szene. Die Freie Szene leistet künstlerische und kulturelle Nahversorgung, ermöglicht Teilhabe und fördert Vielfalt. Adressiert werden Besucher_innen, nicht schutzbedürftige Konsument_innen. Überhaupt wäre es falsch, Kunst und Kultur unter rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betrachten. Kunst und Kultur sind mehr als bloß Ware oder Dienstleistung, der Mehrwert ist vielfältig. Ein Wettbewerb im klassischen Sinne findet nicht statt.

Ad (15): Große Bandbreite an Organisationsformen für mögliche Kollektivverhandlungen sehr begrüßenswert

Als besonders begrüßenswert möchten wir hervorheben, dass die Leitlinie auf alle Formen von Kollektivverhandlungen abzielt und ausdrücklich eine große Bandbreite an (Selbst-)Organisationsformen von Solo-Selbstständigen als mögliche Verhandlungspartner_innen nennt: " ... von Verhandlungen durch Sozialpartner oder andere Vereinigungen bis hin zu Direktverhandlungen durch eine Gruppe von Solo-Selbstständigen mit ihren Gegenparteien oder mit Vereinigungen dieser Gegenparteien."

Ad (19): Geltungsbereich auch für ausschließlich Verwertungstätigkeit sicherstellen, wenn es sich jedenfalls um Verwertung von aus eigener Arbeitskraft produzierten "Waren" (Werken) handelt

Die Leitlinien sollen Personen erfassen, die als Solo-Selbstständige "... über keinen Arbeitsvertrag verfügen oder die in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die zur Erbringung der betreffenden Dienstleistungen in erster Linie auf die eigene Arbeitskraft angewiesen sind." Umgekehrt sollen die Leitlinien nicht für Situationen gelten, in denen "die wirtschaftliche Tätigkeit des Solo-Selbstständigen nur darin besteht, Waren oder Vermögenswerte zu teilen oder zu verwerten oder Waren bzw. Dienstleistungen weiterzuverkaufen." Soweit sind selbstständig erwerbstätige (bildende) Künstler_innen eindeutig erfasst: (Bildende) Künstler_innen sind auch bei der Schaffung von künstlerischen Werken, zentral auf die eigene Arbeitskraft angewiesen. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die Leitlinien auch dann gelten, wenn Künstler_innen - aus welchen Gründen auch immer (z. B. aus freier künstlerischer Entscheidung, aus gesundheitlichen Gründen etc.) - ihre ökonomische Tätigkeit darauf abstellen, bspw. die eigene künstlerische Arbeit (z.B. künstlerische Werke i.S.v. Waren oder Dienstleistungen) zu verwerten, aber vorübergehend oder auf Dauer keine neuen Werke mehr produzieren.

Ad (24) (25) (32): Geltungsbereich grundsätzlich auf alle Solo-Selbstständigen erstrecken, unabhängig vom Vorhandensein einer überwiegenden Jahreseinkommensquelle oder anderer arbeitnehmer_innenähnlichen Situation.

Die Leitlinien sehen vor, dass Tarifverträge für Solo-Selbstständige in arbeitnehmer_innenähnlichen Situationen von Art. 101 AEUV ausgenommen sind - und zwar unabhängig davon, ob es sich ggf. um Scheinselbstständigkeit handelt. In der Folge nimmt die Kommission eine Definition wirtschaftlicher Abhängigkeit vor, die Künstler_innen und Kulturarbeiter_innen jedoch leichtfertig vom Geltungsbereich ausschließen würde: "Nach Ansicht der Kommission befindet sich ein Solo-Selbstständiger in einer Situation wirtschaftlicher Abhängigkeit, wenn er mindestens 50 % seines gesamten jährlichen Arbeitseinkommens von einer einzigen Gegenpartei bezieht."

Künstlerische und kulturelle Erwerbstätigkeit ist stark geprägt von diskontinuierlicher Beschäftigung und Auftragslage und Zusammenarbeit mit unterschiedlichen, wechselnden Auftraggeber_innen - wobei es sich durchaus um Auftraggeber_innen im weitgehend gleichen Sektor, mitunter auch organisiert in einem gemeinsamen Verband (als potentielle kollektive Gegenpartei für Tarifverhandlungen) handeln kann. Eine 50%-Klausel (Jahreseinkommen von einer einzigen Gegenpartei) würde den weitreichenden Ausschluss von Solo-Selbstständigen in Kunst und Kultur auslösen.

In Abschnitt 4 der Leitlinien zu den Durchsetzungsprioritäten anerkennt die Kommission, dass Solo-Selbstständige auch dann, wenn ihre Situation zwar nicht mit jener von Arbeitnehmer_innen vergleichbar ist (wie im Abschnitt 3 der Leitlinien erörtert und via wirtschaftliche Abhängigkeit definiert), dennoch eine schwache Verhandlungsposition gegenüber ihren Gegenparteien haben und mit vergleichbaren Problemen konfrontiert sein können. Und weiter: „Aus diesem Grund wird die Kommission nicht gegen Tarifverträge vorgehen, soweit diese darauf abzielen, eine eindeutig ungleiche Verhandlungsstellung der Solo-Selbstständigen gegenüber den Gegenparteien zu korrigieren, und aufgrund ihrer Art und ihres Gegenstands dem Zweck dienen, die Arbeitsbedingungen zu verbessern.“

Diese Position der Kommission scheint eindeutig nicht ausreichend und hinterlässt die betroffenen Solo-Selbstständigen in einer rechtlich ungleich

prekären Situation gegenüber Solo-Selbstständigen mit Arbeitnehmer_innenähnlichkeit. Auch Tarifverhandlungen und -verträge von Solo-Selbstständigen abseits einer arbeitnehmer_innenähnlichen Situation - beispielsweise Künstler_innen - müssen ausdrücklich vom Art. 101 AEUV ausgenommen werden.

(Bildende) Künstler_innen hören oft, die Gelegenheit ihre Arbeit/en zu zeigen sei Lohn genug. Diese Einstellung ist so verbreitet, dass viele sich immer noch scheuen, ein Honorar zu verlangen, oder sich mit sehr geringen Beträgen zufriedengeben. Immer wieder sind es die Künstler_innen selbst, die die Honorarfrage bei Ausstellungs-beteiligungen, Projektanfragen oder anderen Vorhaben überhaupt erst selbst ins Spiel bringen müssen, damit auf Irritation stoßen und Abfahren erhalten. Die Sorge, durch das Einfordern von angemessener Bezahlung eine Zusammenarbeit zu gefährden, ist weit verbreitet. Damit ist (Selbst-)Ausbeutung Tür und Tor geöffnet.

Tarifverträge sind geeignet dieser Situation entgegenzuwirken. Um verbindliche Mindeststandards zur Verbesserung der Arbeits- und Erwerbssituation zu etablieren, muss sichergestellt werden, dass alle Solo-Selbstständigen (alle in schwacher Verhandlungsposition) vom Geltungsbereich der Leitlinien erfasst sind.

Ad (35): Tarifverhandlungen für alle Solo-Selbstständigen in schwacher Verhandlungsstellung ermöglichen - unabhängig von der Wirtschaftskraft der Gegenpartei oder deren Gesamtvertretung einer Branche bzw. eines Sektors

Die Kommission will nicht gegen Tarifverträge zwischen Solo-Selbstständigen und ihren Gegenparteien vorgehen, wenn eine eindeutig ungleiche Verhandlungsstellung gegeben ist. Die nachfolgend genannten mindestens zwei Voraussetzungen, die hierfür zu erfüllen sind, führen abermals zu einem weitgehenden Ausschluss für den Kunst- und Kultursektor:

- „Solo-Selbstständige verhandeln oder schließen Tarifverträge mit einer oder mehreren Gegenparteien, die den gesamten Sektor bzw. die gesamte Branche vertreten;“

Kunst und Kultur, insbesondere die Freien Szene, ist geprägt von äußerst kleinteiligen Strukturen in unterschiedlichsten Organisationsformen, ohne

flächendeckende Organisierung (abseits von Betrieben mit Pflichtmitgliedschaft in gesetzlichen Interessenvertretungen). Tarifverhandlungen und -abschlüsse mit einer oder mehreren Gegenparteien, die den gesamten Sektor bzw. die gesamte Branche vertreten scheinen somit schlicht unmöglich. Eine solche Ausgangslage darf nicht zur Knockout-Falle für Solo-Selbstständige für die Aufnahme von Tarifverhandlungen werden!

- Auch an dieser Stelle möchten wir auch die Forderung nach einer Ausnahme von Art. 101 AEUV auch für einseitig von Solo-Selbstständigen beschlossene Empfehlungen für Mindeststandards nochmals unterstreichen.

und

- „Solo-Selbstständige verhandeln oder schließen Tarifverträge mit einer Gegenpartei, deren Gesamtjahresumsatz 2 Mio. EUR übersteigt oder deren Mitarbeiterzahl mindestens 10 Personen beträgt, oder mit mehreren Gegenparteien, die gemeinsam einen dieser Schwellenwerte überschreiten.“

Bezogen auf den gesamten Sektor bzw. die gesamte Branche sind diese Voraussetzungen auch in Kunst und Kultur zu erreichen, bezogen auf eine einzelne Gegenpartei sprechen wir in Kunst und Kultur - abseits von beispielsweise Museen und Theatern - jedoch von Ausnahmeerscheinungen. Die Freien Szene hingegen wäre de facto ausgeschlossen, aber auch einzelne Galerien, Filmproduktionsfirmen, Verlage etc. erfüllen diese Voraussetzungen als wichtige Auftraggeber_innen (Gegenparteien) von Künstler_innen vielfach nicht. Die Schwellenwerte sind eindeutig zu hoch angesetzt.

Ziel: Faire Bezahlung! Arbeitsbedingungen verbessern.

Mit Tarifverträgen die Position von Solo-Selbstständigen stärken

Tarifverträge sind ein adäquates Instrument, um verbindliche Mindeststandards in der Erwerbsarbeit festzulegen und damit dem Ungleichgewicht zwischen Vertragspartner_innen entgegenzuwirken - und so eine angemessene Bezahlung von Solo-Selbstständigen zu fördern.

Um Künstler_innen und Kulturarbeiter_innen nicht in der Ausübung ihrer künstlerischen und kulturellen Tätigkeit einzuschränken, ist eine angemessene

Bezahlung unabdingbar. Auch Künstler_innen und Kulturarbeiter_innen müssen von der geleisteten Arbeit leben zu können. Dies ist derzeit kaum der Fall. Die bestehenden EU-Wettbewerbsvorschriften tragen zu schlechten Arbeitsbedingungen und mieser Bezahlung bei, wenn sie Tarifverträge zur Verankerung von Mindeststandard für Solo-Selbstständige verhindern. Klar ist: Die Nachteile für Künstler_innen, Kulturarbeiter_innen und andere regelmäßig prekär tätige Solo-Selbstständige durch die aktuell geltenden Wettbewerbsvorschriften überwiegen. Tarifverhandlungen könnten die Position der Akteur_innen stärken, rechtsverbindliche Mindeststandards für eine angemessene Bezahlung wären ein relevanter Beitrag, um die Aushandlung ihrer Bezahlung und anderer Arbeitsbedingungen zu stärken.

Ausgangssituation: die ökonomische Lage der (bildenden) Künstler_innen

Bildende Künstler_innen sind typischerweise selbstständig erwerbstätig und zwar als Solo-Selbstständige. Sie haben laut jüngster *Studie zur sozialen Lage der Kunstschaffenden und Kunst- und Kulturvermittler_innen*¹ (2018) das geringste Einkommen aller Sparten. Die Hälfte der bildenden Künstler_innen verdiente im Referenzjahr mit der Kunst unter 3.500 Euro netto (Jahreseinkommen!). Viele bildende Künstler_innen sind zur Deckung des Lebensunterhalts auf weitere Erwerbsarbeit abseits ihrer künstlerischen Tätigkeit angewiesen. Das mittlere Jahres-Nettoeinkommen aus allen (künstlerischen, kunstnahen und kunstfernen) Tätigkeiten lag bei 11.000 Euro. Bildende Künstler_innen, die ausschließlich künstlerisch tätig sind, erzielten bei künstlerischer Erwerbstätigkeit im Vollzeitausmaß ein Medianeinkommen von 8.800 Euro - bei einer Akademiker_innenquote von 64%. Die Studie stellte erneut eine überdurchschnittliche Armutsgefährdungsrate von Künstler_innen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung fest.

pay the artist now!

Um auch Künstler_innen, Kulturarbeiter_innen und allen anderen Solo-Selbstständigen ein Recht auf ein angemessenes Honorar, auf einen angemessenen Unternehmer_innenlohn einzuräumen, braucht es Instrumente

¹ <https://www.bmkoes.gv.at/Service/Publikationen/Kunst-und-Kultur/berichte-studien-kunst.html>

zur verbindlichen Verankerung von Mindeststandards bei der Bezahlung selbstständiger (künstlerischer und kultureller) Arbeit. Wir sprechen uns nachdrücklich dafür aus, eine rechtliche Ausgangssituation zu schaffen, in der entsprechende Ansätze nicht den Wettbewerbsvorschriften der Europäischen Union entgegenstehen und empfehlen eine Ausnahme von Art. 101 AEUV für alle Tarifverhandlungen und Empfehlungen von Mindeststandards für Solo-Selbstständige.

Die nun vorgelegten Leitlinien sind ein wichtiger Schritt, Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen zu fördern. Eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Einkommenssituation von (bildenden) Künstler_innen als typischerweise Solo-Selbstständigen ist dringend notwendig. Tarifverträge können einen wichtigen Beitrag dazu leisten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der ausgeführten Anliegen und umfassende Ausnahmen von Art. 101 AEUV für Tarifverhandlungen und -verträge sowie einseitig von Solo-Selbstständigen vereinbarte Empfehlungen für Mindeststandards für Solo-Selbstständige.

Wien, 24. Februar 2022